

**GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)**

und Gebühren nach den allgemeinen Bestimmungen des Warenzeichengesetzes. Insbesondere ist also die Kollision eines Verbandszeichens mit anderen Warenzeichen so zu betrachten wie bei gewöhnlichen Warenzeichen.

Das Reichspatentamt hat nun den Standpunkt eingenommen, daß bei der Beurteilung der Verwechslungsfähigkeit ein Verbandszeichen besonders starken Schutz beanspruchen dürfe. Dies ergebe sich aus der Geschichte der Schaffung dieser Einrichtung, wonach die Verbandsmarke hauptsächlich dem Zweck dient, eine von dem Verbande gebotene Gewähr für Güte oder sonstige Beschaffenheit der Ware durch das Zeichen nach außen hin kundzugeben. Die widerrechtliche Benutzung des gemeinschaftlichen Zeichens enthalte eine schwere Verletzung von Treu und Glauben. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Verbandszeichen seien auch höhere Gebühren gewählt worden. Trotz dieser am 25. Oktober 1932 ausgesprochenen allgemeinen Regel ist von der gleichen Beschwerdeabteilung am nächsten Tag entschieden worden, daß das bekannte Verbandszeichen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, welches aus einem Dreieck mit darin befindlichen Buchstaben V. D. E. besteht, nicht verwechslungsfähig mit einem Dreieck mit darin befindlichen Buchstaben L. H. ist. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 266. Mitteilungen v. Verband Deutscher Patentanwälte 1932, S. 308.)

R. Cohn. [GVE. 24.]

**England. Neue Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz.** Entsprechend der Neufassung des englischen Patentgesetzes<sup>2)</sup> sind auch die Ausführungsbestimmungen (Patent Rules) unter dem 25. Oktober 1932 neu formuliert worden. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 283.)

R. Cohn. [GVE. 28.]

**Ungarn. Änderung des Patentgesetzes.** Durch Gesetz vom 22. Juli 1932 ist die Schutzdauer der Patente von 15 Jahren auf 20 Jahre heraufgesetzt worden.

Um das ungarische Patentgesetz in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Haager Revisionskonferenz der Pariser Verbandsübereinkunft zu bringen, ist die Einrichtung der Zwangslizenz geschaffen worden, welche an die Stelle der Zurücknahme des Patentes wegen Nichtausübung tritt. Zurücknahme kann jetzt nur noch erfolgen, wenn die Zwangslizenz während zweier Jahre nicht ausgereicht hat, um die Ausübung zu gewährleisten. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 262.)

R. Cohn. [GVE. 23.]

**Urlaubsvergütung.** Eine immer wiederkehrende Frage ist, welchen Lohn der Arbeitnehmer verlangen kann, wenn der

<sup>2)</sup> Vgl. Cohn, diese Zeitschrift 45, 704 [1932].

Urlaub in eine Zeit der Kurzarbeit fällt. Das RArbG. entscheidet in ständiger Rechtsprechung, daß nur der Lohn zu gewähren ist, den der Arbeitnehmer verdient haben würde, wenn er tatsächlich gearbeitet hätte, „da er sonst für die freie Zeit mehr erhielte als für die wirkliche Arbeitszeit, und auch günstiger gestellt wäre als seine Mitarbeiter, die in dieser Zeit arbeiten müßten“. (Vgl. RAG. 390/32 in Jurist. Wochenschr. 1933, S. 244.)

Grombacher. [GVE. 17.]

**Bedarf die Pensionszusage einer Form?** Das RArbG. verneint die Frage: Ein Ruhegehaltsversprechen wird einem Angestellten als Gegenleistung für seine Dienste gegeben, wobei es gleichgültig ist, ob das Versprechen während der Dienstzeit oder bei deren Ablauf erteilt wird. Es liegt deshalb weder eine Schenkung vor (§ 518 BGB., Form: notarielle Beurkundung) noch ein Leibrentenversprechen (§ 761 BGB., Form: Schriftlichkeit); letzteres nicht, weil ein solches „unabhängig und losgelöst von sonstigen Beziehungen und Verhältnissen der Parteien gewährt wird“. (RAG. 224/32 in Jurist. Wochenschr. 1933, S. 240.)

Grombacher. [GVE. 15.]

**Bedeutung der Betriebsvereinbarung.** Durch Kurzarbeitsabkommen im Wege der Betriebsvereinbarung (zwischen Firma und Angestelltenrat, § 78<sup>2</sup> BRG.) wurden gleichzeitig die Gehälter gekürzt. Das RArbG. erklärte hierzu, daß eine solche Vereinbarung unmittelbar auf alle Arbeitsverträge wirke, ohne daß es also zur Durchführung einer Kündigung oder Änderung des Einzelvertrags bedürfe. Ihre Wirkung erstreckt sich demnach auch auf den Vertrag eines zur Zeit des Abschlusses der Betriebsvereinbarung bereits gekündigten Arbeitnehmers. (Vgl. des näheren die ausführliche Entscheidung RAG. 102/32 in Jurist. Wochenschr. 1933, S. 242.)

Grombacher. [GVE. 16.]

**Arbeiterverträge mit Angestellten.** Maßgebend dafür, ob ein Arbeitnehmer rechtlich als Angestellter oder als Arbeiter zu betrachten ist, ist nicht der Einzelarbeitsvertrag, sondern die wirkliche Sachlage. Für diese ist ausschlaggebend die Art der übertragenen und ausgeübten Verrichtung (§ 1 Angestelltenversicherungsgesetz, § 12 BRG., § 1 KündSchG., § 616 BGB., Berufsgruppenbestimmung des RArbM. vom 8. 3. 1924 — RGBI. I, 274). Sind Arbeitnehmer im Hinblick auf den in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Angestelltenbegriff rechtlich als Angestellte anzusehen, so steht ein Einzelarbeitsvertrag, in dem der ArbN. als Arbeiter behandelt wird, mit der wirklichen Rechtslage nicht in Einklang. (Vgl. des näheren RAG. 100/31 in Jurist. Wochenschr. 1933, S. 219.)

Grombacher. [GVE. 18.]

**VEREINE UND VERSAMMLUNGEN****Fachausschuß für Anstrichtechnik**

beim Verein Deutscher Ingenieure und Verein deutscher Chemiker.

Sprechabend am Mittwoch, dem 22. März 1933, 17 Uhr pünktlich, in Berlin im großen Saale des Ingenieurhauses, Friedrich-Ebert-Str. 27.

Dr. D'Ans, Berlin: „Erhöhen Anstriche die Brandgefahr?“ (Mit Lichtbildern.)

**PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN**

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

**Ernannt wurde:** Prof. Dr. W. Mohr, Direktor des Physikalischen Instituts der Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel, zum Verwaltungsdirektor dortselbst.

**Habiliert:** Dr. W. Leithe, Assistent am 2. Chemischen Universitätslaboratorium Wien, für organische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der physikalischen Chemie an der philosophischen Fakultät der Universität Wien.

**Gestorben:** Dr. L. Ebel, Duisburg, langjähriger Vorsitzender des Bezirksvereins Rheinland-Westfalen und der Ortsgruppe Duisburg des V. d. Ch. am 7. März. — Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Th. Mente, Berlin (Sprengstoffchemie), im Alter von 72 Jahren am 11. Februar. — Dr. B. Pfyl, Regie-

rungsrat und Mitglied des Reichsgesundheitsamtes am 19. Februar im Alter von 59 Jahren. — Dr. F. Schneider, Chemiker, langjähriger Prokurist bei der Firma C. Gerhardt, Fabrik und Lager chemischer Apparate, Bonn, am 4. März. — Fritz Weber, Heidenau, Begründer und Inhaber der Dresdner Photochemischen Werke Fritz Weber, am 11. Februar im Alter von 70 Jahren. — Dr. H. Wolfs, Gewerbe-Oberchemiker, Vorstand der Versuchsanstalt für Bierbrauerei der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg, am 9. März.

**Ausland.** Prof. Dr. W. Mecklenburg, Moskau, hat seine dortige Tätigkeit aufgegeben und ist nach Deutschland zurückgekehrt.

**NEUE BUCHER**

**Thermochemie.** Von Dr. W. A. Roth, o. Prof. an der Techn. Hochschule Braunschweig. Mit 15 Abbildungen. 11×16 cm. 103 Seiten. Sammlung Göschen, Bd. 1057. Walter de Gruyter u. Co., Berlin und Leipzig 1932. Preis in Leinen geb. RM. 1,62.

Der Hauptwert des Buches liegt wohl in den zahlreichen praktischen Erfahrungen des Autors, die er hier auf Grund seiner thermochemischen Untersuchungen zusammenfaßt. Zwangsläufig ist hiermit auf dem kleinen Raum eine deutliche Subjektivität in den Zitaten und den vertretenen methodischen Ansichten verknüpft. Wer die thermochemische Forschung als abgeschlossen betrachtet, wird auch durch dieses kleine Werk von Roth eines Besseren belehrt. Eine ganze Reihe